

Kinderbetreuung im Wipptal ist mangelhaft – Ausbau im Schneckentempo reicht nicht!

Das Wipptal – 13 Gemeinden – 15.998 Einwohner:

Patsch, Ellbögen, Pfons, Mühlbachl, Matrei am Brenner, Steinach am Brenner, Gries am Brenner, Navis, Trins, Gschnitz, Schmirn, Vals, Obernberg am Brenner

Das Wipptal – Fakten zur Kinderbetreuung:

Kindergärten	12 Einrichtungen	23 Gruppen	473 betreute Kinder
Kinderkrippen	4 Einrichtungen	4 Gruppen	76 betreute Kinder
Hort	1 Einrichtung	1 Gruppe	15 betreute Kinder
Ganztagsschulen	4 Einrichtungen	4 Gruppen	59 betreute Kinder

Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz:

- Im Jahr 2010 einstimmig vom Tiroler Landtag beschlossen
- Seit dem Jahr 2010 in Kraft, mit zwei Jahren Übergangsbestimmung
- **§ 3 dieses Landesgesetzes regelt die Ziele, unter anderem**
 - *die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft,*
 - *die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben,*
 - *die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben.*
- Diese Ziele des Landesgesetzes sollen erreicht werden durch,

§ 3 Ziele

(1) Ziele dieses Gesetzes sind:

- a) die besondere Förderung und Unterstützung der körperlichen, seelischen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung der Kinder,
- b) die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft,
- c) die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern gemeinsam mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und Kindern, denen Maßnahmen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz gewährt werden,
- d) die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplanes für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich,
- e) die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben,
- f) die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben.

- *die bedarfsorientierte Entwicklung, Schaffung und Förderung eines flächendeckenden ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum*

Schulbesuch sowie **für schulpflichtige Kinder** unter besonderer Berücksichtigung von alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Lösungen.

§ 3 Ziele

(1) Ziele dieses Gesetzes sind:

- a) die besondere Förderung und Unterstützung der körperlichen, seelischen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung der Kinder,
- b) die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft,
- c) die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern gemeinsam mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und Kindern, denen Maßnahmen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz gewährt werden,
- d) die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplanes für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich,
- e) die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben,
- f) die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben.

(2) Die Gewährleistung dieser Ziele soll insbesondere erfolgen durch:

- a) die Akzeptanz jedes einzelnen Kindes als eigene Persönlichkeit sowie die Achtung und Förderung der Rechte, Würde, Freude und Neugier der Kinder,
- b) die Erziehung und die Bildung der Kinder nach erprobten ganzheitlichen Methoden der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung ihres jeweiligen Alters, ihrer individuellen Fähigkeiten und ihrer individuellen Bedürfnisse,
- c) die Förderung der Fort- und Weiterbildung des in der Kinderbetreuung tätigen Personals,
- d) die bedarfsorientierte Entwicklung, Schaffung und Förderung eines flächendeckenden ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbesuch sowie für schulpflichtige Kinder unter besonderer Berücksichtigung von alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Lösungen.

§ 9 dieses Landesgesetzes regelt die Bedarfserhebung

- **Die Gemeinden haben zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden sowie von jenen privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Betrieb von der Gemeinde durch finanzielle Mittel oder durch Sachmittel unterstützt wird, ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist.**

§ 9

Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Entwicklungskonzept

(1) Die Gemeinden haben zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden sowie von jenen privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Betrieb von der Gemeinde durch finanzielle Mittel oder durch Sachmittel unterstützt wird, ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist.

(2) Die Gemeinden haben mindestens alle drei Jahre den zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen für

- a) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
- b) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht und
- c) schulpflichtige Kinder,

jeweils mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde, zu erheben.

(3) Die Landesregierung hat die Gemeinden zur Durchführung der Bedarfserhebung nach Abs. 2 aufzufordern und ihnen die hierfür erforderlichen statistischen Daten zur Wanderungsbilanz, zur Bevölkerungsprognose und zum Bestand an Kinderbetreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen. Soweit für einzelne Gemeinden darüber hinausgehende für die Bedarfserhebung relevante statistische Daten vorliegen, kann die Landesregierung diese Daten der Gemeinde ebenfalls zur Verfügung stellen.

Feststellungen & Kritik der Liste Fritz

Auch 7 Jahre nach Beschluss des Landesgesetzes ist die Kinderbetreuung im Wipptal mangelhaft und sind die gesetzlich festgelegten Ziele des Landesgesetzes im Wipptal nicht erreicht

- Optimale Bildungsmöglichkeiten sind nicht sichergestellt
- Chancengleichheit für alle Kinder ist nicht gegeben
- Es gibt keine zufriedenstellende ganzzährige und ganztägige Kinderbetreuung
- Es gibt keine zufriedenstellende Ferienbetreuung
- 1 Hort für 15 Kinder in einem Tal mit 16.000 Einwohnern ist unzureichend – Notstandsgebiet
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Förderung der Frauen im Erwerbsleben gelten am Papier, aber nicht in der Praxis

Die Kritik der Landesrätin am Ausbau der Kinderbetreuung im Wipptal („Nachholbedarf“) allein reicht nicht – wo bleiben die Konsequenzen?

- Das Eingeständnis der zuständigen ÖVP-Landesrätin *„Es ist richtig, dass das Wipptal in Sachen ganzzähriger und ganztägiger Kinderbetreuung noch Nachholbedarf hat.“* und *„Das Angebot im Wipptal muss noch ausgebaut werden.“* ist zu wenig – Konsequenzen gibt es keine!
- Die Bedarfserhebungen der Gemeinden, auf denen das Kinderbetreuungs-Angebot fußt, sind ganz offensichtlich nicht ausreichend (generelles Angebot, Tagesöffnungs- und Ferienschießzeiten, generelles Ferienangebot etc.)
- Die Ankündigungen der zuständigen ÖVP-Landesrätin *„An einer Lösung wird (...) gearbeitet.“* und *„Die Verordnung über die Abwicklung der Bedarfserhebung wird in Kürze erlassen.“* genügen nicht.

Bürgermeister, Planungsverband, Landesrätin und Landesregierung stehen in der Pflicht

- Die Bürgermeister der Talgemeinden sowie der Planungsverband haben dringenden Handlungsbedarf, das geltende Landesgesetz endlich – nach 7 Jahren – gesetzeskonform umzusetzen
- Geht der Ausbau der Kinderbetreuung im Wipptal weiter im Schneckentempo voran, haben die Kinder von heute schon ihre Lehre fertig oder die Uni abgeschlossen
- Die zuständige Landesrätin und die schwarz-grüne Landesregierung stehen genauso in der Verantwortung, weil sie für die Umsetzung der Landesgesetze zuständig sind – sie müssen mehr Druck auf die Gemeinden und Bürgermeister ausüben, damit das beschlossene Landesgesetz zum Wohle der Kinder und der betroffenen Eltern umgesetzt wird.
- Druckmittel laut zuständiger Landesrätin gibt es: Die Einbehaltung von Personalkostenförderungen